

§ 1 Geltungsbereich

Ein Krankenhausaufenthalt erfordert zum Wohle unserer Patienten¹ in besonderem Maße Rücksichtnahme und Verständnis. Daher will die nachfolgende Hausordnung das einvernehmliche Zusammenleben im Krankenhaus erleichtern. Die Bestimmungen der Hausordnung gelten für alle Patienten mit der Aufnahme in die Kreisklinik Wertingen; für Besucher sowie für sonstige Personen wird die Hausordnung mit dem Betreten des Krankenhauses verbindlich.

§ 2 Fahrverkehr im Bereich der Klinik

Für den Fahrverkehr im Bereich der Klinik gelten die allgemeinen verkehrsrechtlichen Vorschriften, insbesondere die der Straßenverkehrsordnung.

§ 3 Aufenthalt der Patienten

1. Während der ärztlichen Visiten, der Essens-, Behandlungs- und Pflegezeiten und im Fall der ärztlich angeordneten Bettruhe sollen die Patienten die Zimmer nicht verlassen.
2. Patienten, die sich außerhalb des Krankenzimmers aufhalten, müssen Überkleidung (z.B. Bademantel) anziehen.
3. Patienten mit übertragbaren Krankheiten dürfen das Krankenzimmer nur mit Genehmigung des Arztes verlassen.
4. Patienten, die das Krankenhausgelände vorübergehend verlassen wollen, bedürfen hierzu der schriftlichen Erlaubnis des Arztes. Das Verlassen des Klinikgeländes erfolgt jedoch auf eigene Gefahr.
5. Die Patienten sollen sich ab 21.00 Uhr auf ihrer Station aufhalten. Die Nachtruhe beginnt um 22.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr. Während der Nachtruhe sollen alle Patienten in ihren Zimmern verweilen.
6. Besucher, die an übertragbaren Krankheiten leiden oder in deren Hausgemeinschaft solche Krankheiten vorliegen, dürfen das Krankenhaus nicht betreten. Verwahrlosten Personen und Betrunknen sowie unter Drogeneinfluss stehenden Personen kann aus Sicherheitsgründen der Zutritt verwehrt werden.

§ 4 Allgemeines Verhalten

1. Der Aufenthalt in einem Krankenhaus erfordert im Interesse aller Patienten besondere Rücksichtnahme und besonderes Verständnis. Jeder hat sich so zu verhalten, dass eine Beeinträchtigung von Personen, Sachwerten und der Krankenhausversorgung ausgeschlossen ist. Im Besonderen ist in allen Bereichen des Krankenhauses größtmögliche Ruhe einzuhalten.
2. Patienten und Besucher haben sich so zu verhalten, dass religiöse Handlungen nicht gestört und die religiösen Gefühle anderer nicht verletzt werden.
3. Auf Mitpatienten ist entsprechend Rücksicht zu nehmen.

¹ Gender-Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

4. Ärztliche Anordnungen, Weisungen des Pflegepersonals und der Krankenhausverwaltung sind zu befolgen. In Sonderlagen (z.B. Pandemie, Katastrophenfall) ist aktuell geltenden Richtlinien und hausinternen Regelungen Folge zu leisten.
5. Aus hygienischen Gründen ist im Krankenhaus, insbesondere in Räumen und bei Einrichtungsgegenständen, auf größtmögliche Sauberkeit zu achten. Das Mitbringen von Topfpflanzen und Tieren – mit Ausnahme von Blindenhunden – ist nicht gestattet.
6. Mit Inkrafttreten des Nichtraucherschutzgesetzes ab 01.01.2008 ist das Rauchen in unserer Klinik und auf dem Klinikgelände verboten. Lediglich in den hierfür gekennzeichneten und mit Aschenbechern ausgestatteten Bereichen ist das Rauchen möglich.
7. Der Genuss von alkoholischen Getränken ist grundsätzlich auf dem gesamten Krankenhausgelände – ausgenommen der öffentlich zugänglichen Cafeteria – untersagt. Ausnahmen bedürfen der ärztlichen Genehmigung.
8. Krankenhausbereiche, die nur dem Krankenhauspersonal vorbehalten sind, sowie die Betriebs- und Wirtschaftsräume dürfen von Nichtbeschäftigten nur aus begründetem Anlass betreten werden.

§ 5 Verwahrung eingebrachter Gegenstände

1. Bei einer vom Krankenhaus übernommenen Verwahrung von Geld oder Wertsachen der Patienten wird von der Krankenhausverwaltung eine Quittung ausgestellt, die bei der Rückgabe vorzulegen ist. Insoweit haftet das Krankenhaus nur nach § 690 BGB; gleiches gilt für Nachlasssachen. Grundsätzlich möchten wir Sie bitten, auf das Mitführen von Wertgegenständen (Schmuck, Handy etc.) zu verzichten.
2. Die im Krankenhaus oder auf dem Krankenhausgelände gefundenen Gegenstände sind am Informationsschalter in der Eingangshalle, bei der Station oder Verwaltung abzugeben. Sie werden für die Dauer von 12 Wochen aufbewahrt und an denjenigen herausgegeben, der in geeigneter Form glaubhaft macht, Eigentümer oder rechtmäßiger Besitzer zu sein. Nach Ablauf des obig genannten Zeitraums werden die Fundsachen an das Fundbüro der Stadt Wertingen weitergeleitet.

§ 6 Benutzung der Krankenhauseinrichtungen sowie Sicherheits- und Schutzmaßnahmen im Krankenhaus

1. Jeder hat sich bei der Benutzung der Krankenhausanlagen und -einrichtungen so zu verhalten, wie es die Krankenversorgung, die Sicherheit und Ordnung des Krankenhausbetriebs, die Rücksicht auf andere und ihre eigene Sicherheit gebieten. Soweit die Nutzung privater Geräte im Rahmen der Hausordnung gestattet ist, gilt dies in gleicher Weise. In jedem Fall ist den Anweisungen des Krankenhauspersonals Folge zu leisten.
2. Die Räumlichkeiten, die Einrichtungen und die Gegenstände des Krankenhauses sind von den Benutzern schonend und pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist den Patienten nicht gestattet, Einrichtungsgegenstände im Krankenhaus umzustellen, auszuwechseln oder in andere Bereiche des Krankenhauses oder außer Haus mitzunehmen. Darüber hinaus ist den Patienten und Besuchern die selbstständige Bedienung von Behandlungsgeräten nicht gestattet. Die Haftung für schuldhaft verursachte Beschädigungen richtet sich nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.
3. Der Anschluss sowie der Betrieb privater elektrischer Geräte (z.B. Wasserkocher, Heizgeräte, usw.) ist nicht erlaubt. Ausgenommen sind private Geräte, die der Körperpflege (z.B. Rasierapparate, Fön usw.) dienen.

4. Der Einsatz und die Nutzung von Handys, Smartphones, Tablets oder Laptops ist in den Kreiskliniken Dillingen Wertingen gGmbH eingeschränkt gestattet. Aufgrund der Sensibilität medizinischer Geräte und zur Sicherheit der uns anvertrauten Patienten dürfen Mobilfunkgeräte in folgenden Bereichen nicht eingesetzt bzw. genutzt werden:
 - a. Intensivstation / Intermediate Care
 - b. OP-Bereich / Funktionsdiagnostik
5. Die Benutzung privater Rundfunkgeräte, Kassettenrecorder, CD- und/oder DVD-Player und dergleichen ist nur mit Zustimmung der betroffenen Mitpatienten und des Ärztlichen Dienstes/Pflegepersonals gestattet. Der Betrieb privater Fernsehgeräte ist im Krankenhaus nicht gestattet.
6. Bei der Benutzung der Fernsehgeräte des Krankenhauses ist Rücksicht auf die Mitpatienten zu nehmen. Die Krankenhausverwaltung hat bei Bedarf das Recht zur Abschaltung des Fernsehgerätes.
7. Feuer und offenes Licht (z.B. Kerzen) sind aus Sicherheitsgründen verboten.
8. Sicherheitseinrichtungen dürfen nicht beschädigt, verstellt oder funktionsunfähig gemacht werden (nicht gestattet ist z.B. das Verstellen von Flucht- und Rettungswegen).
9. Anordnungen der Feuerwehr, der Polizei, der Klinikleitung und der von diesen beauftragten Personen, welche die Einhaltung der Sicherheits- und Schutzmaßnahmen überwachen, ist unbedingt Folge zu leisten. Insbesondere dürfen Abwehrmaßnahmen bei Feuer und Notstand nicht behindert werden.

§ 7 Heil- und Arzneimittel

1. Die verordneten Heil- und Arzneimittel werden den Patienten von den Ärzten oder auf ärztliche Anweisung hin durch das Pflegepersonal verabreicht.
2. Andere Heil- und Arzneimittel, als die vom Krankenhausarzt verordneten dürfen nicht angewendet werden.

§ 8 Verpflegung

1. Die Verpflegung der Patienten richtet sich nach dem allgemeinen Speiseplan oder nach besonderer ärztlicher Verordnung (z.B. bei Diät). Speisen und Getränke dürfen ohne Zustimmung des Pflegepersonals nicht getauscht oder an andere Patienten abgegeben werden. Nicht verzehrte Speisen jeglicher Art (auch verpackt) sollen im Essgeschirr verbleiben und dürfen aus hygienischen Gründen nicht aufbewahrt werden.
2. Außerhalb der normalen Krankenverpflegung besteht im Eingangsbereich des Krankenhauses die Möglichkeit, zusätzliche Getränke und Speisen am Kiosk oder an den Verpflegungsautomaten zu kaufen.

§ 9 Besuche

1. Krankenbesuche sind erlaubt, sofern der Arzt nicht weitergehende Einschränkungen angeordnet hat. Es gelten derzeit folgende Besuchszeiten:

abends bis 20.00 Uhr

Die Besuchszeiten können den Bedürfnissen der Patienten entsprechend angepasst werden.

Weisungsbefugt sind die Pflegekräfte und Ärzte der jeweiligen Stationen.

Auf der Intensivstation und in Infektionsbereichen sind Besuche nur nach vorheriger Anmeldung und nur mit ärztlicher Erlaubnis möglich. Besucher dieser Bereiche müssen die dafür vorgesehene Schutzbekleidung anlegen und bis zum Verlassen tragen, wenn dies vom Arzt angeordnet oder aus pflegerischer Sicht notwendig ist.

2. Außerhalb der Besuchszeiten sollen Patienten nur in dringenden Fällen besucht werden, bzw. es können mit ärztlicher Erlaubnis Ausnahmen zugelassen werden, z.B. bei
 - Schwerkranken
 - Kindern

§ 10 Postsendungen

Postsendungen werden von der Verwaltung entgegengenommen und den Patienten unverzüglich ausgehändigt. Bei Sendungen, für welche die Post Empfangsbestätigungen verlangt, wird entsprechend den postalischen Bestimmungen verfahren. Für abgehende Post steht am Klinikeingang ein öffentlicher Briefkasten, der zu den üblichen Zeiten geleert wird, zur Verfügung.

§ 11 Filmaufnahmen, etc.

Film-, Fernseh-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, die zur Veröffentlichung bestimmt sind, bedürfen der Erlaubnis der Krankenhausleitung sowie der betreffenden Patienten und sonstigen Personen.

§ 12 Verbot von Sammlungen, gewerblicher Betätigung und parteipolitischer Betätigung

Werben, Hausieren, Betteln, das Abhalten von Sammlungen und parteipolitische Betätigung sind im gesamten Klinikbereich untersagt.

§ 13 Lob, Anregungen & Beschwerden

Mit unserem patientenorientierten Beschwerdemanagement-System „**Lob, Anregungen und Beschwerden: LAuB-Management**“ setzen wir auf einen konstruktiven Dialog mit Ihnen. Daher: Sprechen Sie uns an – jeder einzelne Mitarbeiter steht Ihnen für Lob, Anregung und Beschwerde zur Verfügung. Bitte beachten Sie hierzu auch unsere Aushänge und Informationen in der Klinik.

§ 14 Zuwiderhandlungen

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Hausordnung wird grundsätzlich eine Ermahnung ausgesprochen. Bei wiederholten oder groben Verstößen gegen die Hausordnung können die betreffenden Patienten entlassen, sowie Besucher und sonstige Personen aus dem Krankenhaus verwiesen und ggf. mit einem Hausverbot belegt werden. Die Verstöße können als Hausfriedensbruch geahndet werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn einer begründeten Aufforderung, das Krankenhaus bzw. das Krankenhaugelände zu verlassen, nicht nachgekommen wird.

Für vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigung von Krankenseigentum kann Schadenersatz verlangt werden.

§ 15 Entlassungen

Bei Entlassungen sind sämtliche empfangenen Hilfsmittel (z.B. Gehhilfen) zurückzugeben. Nach Ihrer Entlassung erhalten Sie eine Zuzahlungsaufforderung mit der Bitte, den ausgewiesenen Zuzahlungsbetrag auf das Konto des Krankenhauses zu überweisen.

§ 16 Befreiungen

Im Einzelfall kann von den vorstehenden Vorschriften in Fragen der ärztlichen oder pflegerischen Behandlung auf ärztliche Anordnung im Übrigen durch die Geschäftsführung befreit werden, wenn ein besonderer Härtefall vorliegt.

Dillingen, den 14.01.2022

gez.
Sonja Greschner
Geschäftsführerin
Kreiskliniken Dillingen-Wertingen gemeinnützige GmbH